

Unfallversicherungsschutz auf einer Schulfahrt

Stand August 2011

Allgemeines

Für Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind wir in Rheinland-Pfalz der zuständige Unfallversicherungsträger.

Der Versicherungsschutz ist für den genannten Personenkreis kostenfrei. Die Beiträge zahlen das Land und die Kommunen.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich auf die Teilnahme

- am lehrplanmäßigen Unterricht,
- an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht durchgeführte Betreuungsmaßnahmen und
- an sonstigen schulischen Veranstaltungen.

Eine Schulfahrt ist dann eine schulische Veranstaltung, wenn sie im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule steht, diese also die Fahrt plant, organisiert, durchführt und beaufsichtigt.

Versicherungsschutz besteht auch bei Fahrten ins Ausland.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist von dem Grundsatz geprägt, dass außerschulische, rein private, dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnende Tätigkeiten, nicht versichert sind. Dies gilt unter Berücksichtigung aller sich aus dem Schulverhältnis ergebenden Besonderheiten auch für Schulfahrten.

1. Schulische Tätigkeiten/ Freizeit

Schulfahrten sollen die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ergänzen. Sie fördern u.a. das Miteinander und das gegenseitige Verständnis aller am Schulleben Beteiligten. Vor diesem Hintergrund steht auch das komplette, gemeinschaftlich organisierte und beaufsichtigte Freizeitprogramm während einer Schulveranstaltung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

2. Persönlicher Lebensbereich

Kein Unfallversicherungsschutz besteht bei den sogenannten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten wie z. B. Essen, Trinken, Körperpflege, Nachtruhe.

Beeinflussen jedoch besondere der Schulfahrt zuzurechnende Umstände den Hergang oder die Schwere des Unfalles (z. B. nächtlicher Sturz aus einem Etagenbett), so ist Versicherungsschutz auch in diesem privaten Bereich anzuerkennen.

Tätigkeiten außerhalb der unmittelbaren schulisch organisierten Aufsicht (z. B. ein Schüler „setzt sich ab“ für einen Discobesuch am Abend oder den Kauf von Souvenirs für Familienangehörige) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Unsere Leistungen

Heilbehandlung im Inland

Zur Wiederherstellung der Gesundheit übernehmen wir:

- ärztliche/ zahnärztliche Behandlung
- Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Fahr- und Transportkosten zwischen Wohnung/ Unterkunft und Ort der Behandlung

Leistungsumfang im Ausland

Im Ausland kann die Heilbehandlung nicht von uns selbst bzw. von unseren Vertragsärzten erbracht werden. Hier übernehmen daher andere Sozialleistungsträger vorübergehend die Leistung. Die Schüler sollten sich vor Reiseantritt im Hinblick auf einen Schulunfall oder eine Erkrankung bei ihrer Krankenkasse über die Abrechnungsmodalitäten des jeweiligen Landes sowie die Anschrift des aushelfenden Sozialleistungsträgers informieren und die entsprechenden Unterlagen/ Bescheinigungen für den Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung im Ausland anfordern (z.B. Europäische Krankenversicherungskarte – EHIC-).

Die Anschrift des im Ausland zuständigen, aushelfenden Sozialleistungsträgers sowie die Besonderheiten des Verfahrens in den einzelnen Ländern sind in der Regel dem jeweiligen Merkblatt der Krankenkassen zu entnehmen.

Die behandelnden Ärzte sind darauf hinzuweisen, dass ein Arbeits-/Schulunfall vorliegen kann!

Die rechtliche Verpflichtung der Schule, jeden Versicherungsfall innerhalb von drei Tagen bei uns anzuzeigen, besteht auch bei Unfällen im Ausland.

1. Abkommen mit anderen Ländern

Durch Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts ist sichergestellt, dass auch bei Schulunfällen in bestimmten ausländischen Staaten die notwendigen Sachleistungen zu Lasten des deutschen Unfallversicherungsträgers erbracht werden können. Entsprechende Abkommen bestehen u. a. mit allen Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, sowie mit Bosnien-Herzegowina, Israel, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Tunesien und Türkei.

In welchem Umfang die Sachleistungen zu erbringen sind, richtet sich nach den für das Aufenthaltsland gültigen Rechtsvorschriften.

2. Kostenerstattung in Ländern ohne Abkommen

Hat sich der Unfall in einem Land ereignet, für das keine Regelung über die Sachleistungshilfe besteht, muss der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder die betreuende Lehrperson zunächst in Vorleistung treten.

Die tatsächlich entstandenen Kosten der Behandlung können später mit den Originalrechnungen zur Erstattung bei uns eingereicht werden. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich nach den für uns maßgebenden Leistungssätzen auf der Basis der für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Rechtsvorschriften.

Verlegung/ Rücktransport

1. Verlegung während der stationären Heilbehandlung

Wir sind gesetzlich verpflichtet, auch im Ausland eine bestmögliche medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Hierzu gehört u. U. auch die frühzeitige Verlegung eines unfallverletzten Schülers in ein Krankenhaus an seinem Heimatort, wenn die ausländische Behandlung nicht ausreichend ist.

In den meisten europäischen Nachbarländern ist eine optimale medizinische Versorgung gewährleistet. Eine Verlegung ist hier nicht erforderlich.

Bei jüngeren Kindern kann eine Verlegung jedoch einer längeren Trennung von der Familie und den damit verbundenen nachhaltigen psychologischen Auswirkungen auf den Behandlungserfolg entgegenwirken.

2. Rücktransport im Anschluss an die Heilbehandlung

Eine Kostenerstattung ist möglich, wenn dem Versicherten durch die medizinisch indizierte Art des Rücktransports Mehrkosten entstehen. Das ist nicht der Fall, wenn dem Versicherten die Teilnahme an der regulären Rückreise im Klassenverband möglich ist.

Erstattet werden die unfallbedingt entstandenen Mehrkosten.

3. Wahl des Transportmittels

Nach der Entlassung aus der stationären Heilbehandlung kann der Versicherte u. U. wieder öffentliche Verkehrsmittel benutzen.

Über die Wahl des Transportmittels sowie den Zeitpunkt der Verlegung entscheidet der behandelnde Arzt.

Beispiel:

Ein Schüler kann nicht zusammen mit seiner Klasse nach Hause fahren, da die unfallbedingte Behandlung länger gedauert hat als die Schulfahrt. Die Klasse ist also bereits mit dem Bus nach Hause gefahren und der verletzte Schüler muss mit der Bahn später nachfahren.

In diesem Fall werden die Kosten der Bahnrückfahrt sowie der Gepäckrücktransport erstattet (s.a. Grundsätze der Kostenerstattung).

Entscheidet der Arzt, dass der Schüler aufgrund seiner Verletzung nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nach Hause fahren kann, sondern ein besonderes Transportmittel medizinisch erforderlich ist, erstatten wir in diesem Fall die Kosten für das besondere Transportmittel.

4. Begleitperson

Werden Schüler, die aufgrund ihres jugendlichen Alters oder der Schwere ihrer Verletzung die Heimreise nicht alleine antreten können, von einer Begleitperson abgeholt, übernehmen wir für diese ebenfalls die Kosten entsprechend den für uns maßgebenden Richtlinien (vgl. Pkt.5.).

5. Grundsätze der Kostenerstattung

Fahr- und Transportkosten werden nach den geltenden Reisekostenrichtlinien in Verbindung mit dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

Danach werden die Kosten für Pkw-Fahrten mit einer Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro (§ 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz –BRKG-) erstattet. Für die Bestimmung der Entfernung ist die verkehrsübliche Strecke maßgebend.

Wir sind verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Es werden daher nach Lage des Einzelfalles die Kosten für das erforderliche (*siehe Abschnitt „Wahl des Transportmittels“*) und günstigste Verkehrsmittel erstattet.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Schule **vor** dem Transport eines verletzten Schülers telefonisch mit uns Kontakt aufnehmen.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne

Versicherungsschutz und Leistungen

Telefon: 02632 960-3710

E-Mail: e.zimmer@ukrlp.de